

Satzung des AfD Kreisverbandes Mettmann

vom 12. Juni 2013* in der Fassung vom 1. Oktober 2023

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt dem Namen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit der nachgestellten Bezeichnung »Kreisverband Mettmann«.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst die Gemeinden (kreisangehörigen Städte) des Kreises Mettmann.
- (3) Sitz der Partei ist Mettmann.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirksverbandes Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Kreisverbandssatzung im Zweifel vorgehen.
- (2) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes im Kreisgebiet Stadtverbände bilden, zusammenfassen und auflösen. Vor Zusammenfassungen oder Auflösungen sind die betroffenen Stadtverbände zu hören.
- (3) Die Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss dem Organisationsstatut entsprechen, das dieser Satzung als »Anlage II« beigefügt ist. Soweit Geschäftsordnungen dem jeweils geltenden Organisationsstatut widersprechen, sind sie unverzüglich zu ändern, um die Einheitlichkeit von Geschäftsordnung und Organisationsstatut wiederherzustellen.
- (4) Der Kreisverband kann Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sind die Stadtverbände an die Weisungen des Kreisverbandesvorstandes gebunden. Bei Kommunalwahlen agieren die Stadtverbände unbeschadet des Vorbehalts in § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 eigenständig.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Mitglied im Kreisverband ist, wer vom Landesverband aufgenommen und dem Kreisverband als Mitglied mit Hauptwohnsitz im Kreisgebiet Mettmann mitgeteilt wird.

§ 4 - Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand,
- c. die Kreiswahlversammlung.

§ 5 - Der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Kreisverbandsparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes, in Ermangelung einer solchen die der Bundespartei.
- (2) Stimmberechtigt ist, wer nach den besonderen Bestimmungen der Bundespartei und des Landesverbandes nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- (3) Ein Kreisverbandsparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Kreisverbandsvorstand die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung von Versammlungsort, Datum und Uhrzeit ein. Wenn die vorläufige Tagesordnung nicht bereits beigelegt wird, ist sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin mitzuteilen. Einladung und Tagesordnung können wirksam auch per E-Mail zugestellt werden. Der Termin des Parteitags darf nicht vorgezogen werden. Im Falle einer sonstigen Verlegung des Termins aus wichtigem Grund muss in der gleichen Art eingeladen und für die Benachrichtigung der Mitglieder eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt werden.
- (4) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisvorstand, einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Die Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar statt. Rechnungsprüfer und Stellvertreter können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt, es sei denn, ein Kreisverbandsparteitag wählt den Vorstand, einzelne seiner Mitglieder, den Rechnungsprüfer oder Stellvertreter vorher mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Sofern nicht der Gesamtvorstand abgewählt und ersetzt wird, finden Nachwahlen nur für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.
- (5) Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstands, zum Rechnungsprüfer und zum Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt haben.
- (6) Landesparteitage finden in der Regel als Delegiertenparteitage statt. Hierzu entsendet der Kreisverband Mettmann nach der derzeit gültigen Satzung des Landesverbandes NRW je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Der Kreisverbandsparteitag wählt deshalb aus seinen Reihen in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für jeweils ein Jahr eine ausreichende Anzahl von

Delegierten. Die Delegierten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie bleiben Delegierte bis zur turnusmäßigen Wahl der Nachfolger.

(7) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind ferner die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes einschließlich dieser Satzung. Darüber hinaus beschließt der Kreisverbandsparteitag das Wahlprogramm für den Kreis und prüft, ob Wahlprogramme kreisangehöriger Stadtverbände mit den Grundsätzen und Zielsetzungen der Gesamtpartei im Einklang stehen.

(8) Der Kreisverbandsparteitag nimmt zum Ablauf der Amtsperiode des Kreisverbandsvorstands dessen Rechenschaftsbericht sowie den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters. Die Mandatsträger der Partei berichten über ihre Arbeit in den Kommunen und im Kreis und stehen dem Parteitag für Fragen zur Verfügung.

(9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a. durch mindestens 15 Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes,
- b. durch mehrheitlichen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes,
- c. vom Bezirks- oder Landesverbandsvorstand.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Zwischen zwei Kreisverbandsparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Kreisverbandsvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(12) Der Kreisverbandsparteitag wird durch den Sprecher oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. Stehen Vorstands- oder Delegiertenwahlen an, ist zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

(13) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine hierzu von der Versammlung gewählte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den übergeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 - Der Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Sprecher, einem oder bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schriftführer und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Sofern ein Stadtverband nicht durch Wahl im Vorstand vertreten ist, soll ein Mitglied seines Vorstands durch den Kreisverbandsvorstand kooptiert werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des inneren Vorstands z.B. durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand aus seinen Reihen wählen, wer vorübergehend an die Stelle

des Ausgeschiedenen tritt. Der verbliebene Kreisverbandsvorstand hat innerhalb von sechs Wochen zu einem Kreisverbandsparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. § 5 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Die gewählten Mandatsträger der AfD im Kreisrat und in den Stadträten des Kreises Mettmann sind zu den Quartalssitzungen einzuladen. Sie informieren sich bei dieser Gelegenheit untereinander und den Vorstand über die allgemein interessierenden Themen aus den jeweiligen Räten.

(6) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Mettmann betreffend im Sinne der Beschlüsse der übergeordneten Parteigremien. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands, anwesend ist. In dringenden Fällen, die bis zur nächsten Vorstandssitzung keinen Aufschub dulden, sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren möglich; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Vorstandsmitglieder, gegen die ein parteiinternes Schiedsgerichtsverfahren geführt wird, haben bis zur abschließenden Klärung des Verfahrens kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500€ handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(8) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Stadtverbände mit Rederecht teilzunehmen. Hierzu ist der Kreisverbandsvorstand rechtzeitig einzuladen.

§ 7 - Die Wahlkreisversammlung

(1) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisverbandsparteitage durchgeführt.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze und dieser Satzung. Für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen gilt im Übrigen die hierzu beschlossene Verfahrensordnung vom 22. Februar 2014 »Anlage I«.

§ 8 - Mandatsträgerabgaben

(1) Mitglieder des Kreisverbandes, die öffentliche Wahlämter/Mandate im Kreis Mettmann und in den kreisangehörigen Städten innehaben, entrichten aus den ihnen daraus zufließenden Aufwandsentschädigungen jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 10 v. H. an die Parteikasse (»Mandatsträgerabgabe«).

(2) Mandatsträgerabgaben sind ab einem Betrag von 100€ monatlich auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen; geringere Beträge erst dann, wenn sie in Summe den genannten Wert erreichen.

(3) Mandatsträger in den kreisangehörigen Städten können ihre diesbezüglichen Abgaben wahlweise auch an das Konto ihres Stadtverbandes entrichten.

§ 9 - Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes Mettmann können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 21 Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und 2 Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag mit der Tagesordnung an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 - Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 - Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 1. Oktober 2023 in Kraft.

* Satzung vom 12. Juni 2013, geändert durch Parteitagsbeschlüsse vom 22. Februar 2014, 12. Juli 2014, 30. Mai 2015, 18. Juni 2016, 28. September 2019, 19. September 2020 und 1. Oktober 2023.

Anlage I

zu § 7 Abs. 2 der Kreisverbandssatzung

Verfahrensordnung des Kreisverbandes Mettmann der Partei Alternative für Deutschland für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen in der Fassung vom 22. Februar 2014

§ 1 - Kreistag und Landrat

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten sowie zur Wahl des Landrats erfolgt durch eine Versammlung der im Kreisgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

§ 2 - Kreisangehörige Städte

Die Aufstellung der Bewerber für die Räte in den kreisangehörigen Städten und für das Amt des Bürgermeisters erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Besteht ein Stadtverband mit einem gewählten Sprecher, soll der Kreisvorstand dem Vorschlag des Sprechers für Ort und Zeit der Versammlung folgen, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 3 - Einberufung der Versammlung

(1) Die Ladungsfrist und die Form der Einladung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung für Mitgliederversammlungen.

(2) Ist die Aufstellung von Kandidaten erfolgt und treten danach vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch den Wegfall von Kandidaten ein, kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf drei Tage verkürzt werden. Tritt der Wegfall von Kandidaten erst innerhalb der letzten vier Tage vor dem Termin ein, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

§ 4 - Durchführung der Versammlung

(1) Der Sprecher des Kreisvorstands oder einer seiner Stellvertreter eröffnet die Versammlung und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch. Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

(2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und eine Wahlkommission. Sie beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.

(3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlen nach Absatz 1 bis 3 können in offener Abstimmung erfolgen.

§ 5 - Wahl der Kandidaten

(1) Die Wahlen der Bewerber für die Wahlvorschläge (Direktkandidaten und Listenwahlvorschläge) erfolgen schriftlich und geheim.

(2) Stimmberechtigt bei der Wahl der Kandidaten sind die Mitglieder, die am Tage der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt wären, wenn die Kommunalwahl an diesem Tage stattfände (§ 17 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz - KWG). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Erschienenen, die das Stimmrecht beanspruchen, schriftlich zu bestätigen.

(3) Für jeden Wahlvorgang befragt der Versammlungsleiter die Versammlung nach Vorschlägen und stellt fest, welche Personen vorgeschlagen sind. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung.

(4) Vor dem Wahlgang erhalten die Kandidaten angemessene Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Bei späteren Wahlgängen gilt das nicht für Kandidaten, die sich bereits bei einem früheren Wahlgang vorgestellt haben.

(5) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu muss der Vorschlagende dem Versammlungsleiter eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung des Vorgeschlagenen vorlegen, aus der hervorgeht, dass und für welche Position der Vorgeschlagene kandidieren will, dass er im Falle seiner Wahl diese annimmt und dass er den Vorschlagenden beauftragt, ihn vorzustellen oder für ihn auf eine mündliche Vorstellung zu verzichten. Die Erklärung ist zum Protokoll zu nehmen.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 6 - Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke (Direktkandidaten)

(1) Der Versammlungsleiter stellt fest, ob für die einzelnen Wahlbezirke jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen ist oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

(2) Sofern für einen Wahlbezirk mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, erfolgt für diesen Wahlbezirk eine Einzelwahl.

(3) Anschließend erfolgt für die Wahlbezirke, für die nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen ist, eine Sammelwahl. Dabei sind auf dem Stimmzettel alle Wahlbezirke, für die die Sammelwahl erfolgt, einzeln aufzuführen, sowie die Namen der Kandidaten in eindeutiger Zuordnung zu den Wahlbezirken. Für jeden Wahlbezirk bzw. Kandidaten muss auf den Stimmzetteln die Möglichkeit bestehen, mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« zu stimmen.

§ 7 - Wahl der Bewerber für die Reserveliste

(1) Die Wahl der ersten fünf Positionen der Reserveliste erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl).

(2) Die Versammlung kann beschließen, wie viele Positionen die Reserveliste höchstens umfassen soll.

(3) Soll die Reserveliste mehr als fünf Positionen umfassen, beschließt die Versammlung, ob die weiteren Positionen ebenfalls in Einzelwahl gewählt werden oder in einer Sammelwahl.

(4) Findet danach eine Sammelwahl statt, sind auf dem Stimmzettel die Namen aller Kandidaten aufzuführen. Bei jedem Kandidaten muss die Möglichkeit bestehen, mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« zu stimmen. Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Die Reihenfolge der Kandidaten auf den weiteren Positionen der Reserveliste bestimmt sich nach den Stimmenzahlen der Bewerber. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, erforderlichenfalls mehrfach.

§ 8 - Einsprüche gegen das Wahlergebnis

Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 KWG ist der Kreisvorstand zuständig.

§ 9 - Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.

(2) In Ergänzung zur Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familienname und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit der Versammlungsteilnehmer hervorgehen. Außerdem sind die einzelnen Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren.

(3) Die Niederschrift, Anwesenheitsliste und Abstimmungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter umgehend dem Kreisvorstand zu übergeben. Der Kreisvorstand übermittelt Kopien an die Landesgeschäftsstelle.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Mettmann der Partei Alternative für Deutschland und tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22. Februar 2014 in Kraft.

Anlage II

zu § 2 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung

Organisationsstatut für Stadtverbände des Kreisverbandes Mettmann der Alternative für Deutschland vom 30. Mai 2015

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes Mettmann wird als rechtlich un- selbstständige Untergliederung des Kreisverbands im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt ein Stadt- verband gebildet. Dieser trägt den Namen Alternative für Deutschland mit dem nachgestellten Na- men der Stadt. Die Kurzbezeichnung lautet AfD [Name der Stadt].

(2) Der Stadtverband hat seinen Sitz in der Stadt. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt.

(3) Der Stadtverband regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Die Ge- schäftsordnung muss diesem Organisationsstatut entsprechen. Soweit die Geschäftsordnung dem jeweils geltenden Organisationsstatut widerspricht, ist sie unverzüglich zu ändern, um die Einheit- lichkeit von Geschäftsordnung und Organisationsstatut wiederherzustellen.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der übergeordneten Parteisatzungen.

(2) Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der Stadt [Name der Stadt] ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 3 - Organe und Aufgaben des Stadtverbandes

(1) Die Organe des Stadtverbands sind die Stadtverbandsversammlung und der Vorstand des Stadt- verbands.

(2) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreis- verbands und des Stadtverbands zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerpartei- lichen Meinungs- und Willensbildung anzuregen,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde aufzunehmen, politisch zu verarbeiten, in die Gremien sowie in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,

- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstandes gebunden ist.

§ 4 - Die Stadtverbandsversammlung

(1) Die Stadtverbandsversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbands. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr als Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Stadtverbandsversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Stadtverbandsversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrates und des Bürgermeisters,
- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes des Stadtverbandes und die Beschlussfassung darüber.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf der Versammlung möglich, wenn sie von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(4) Stadtverbandsversammlungen müssen durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- durch mindestens 25% der Mitglieder des Stadtverbandes, oder
- vom Vorstand des Kreis-, des Bezirks- oder des Landesverbandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(5) Die Stadtverbandsversammlung wird durch den Vorstand oder einen Vertreter des Vorstands eröffnet und geleitet. Vor Vorstandsneuwahlen ist die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen. Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar statt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt, es sei denn, eine Stadtverbandsversammlung wählt den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorher mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Sofern nicht der Gesamtvorstand abgewählt und ersetzt wird, finden Nachwahlen nur für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.

(6) Mitglieder, von denen bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung mit ihrer Beitragszahlung für mindestens 3 Monate säumig sind, haben kein Stimmrecht.

(7) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

(8) Das Recht des Stadtverbandsvorstands, jederzeit zu informatorischen Treffen der Stadtverbandsmitglieder (auch mit interessierten Gästen) einzuladen, bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5 - Der Vorstand des Stadtverbandes

(1) Der Vorstand des Stadtverbands besteht aus einem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprechern und ggf. aus bis zu drei Beisitzern. Ob Beisitzer zu wählen sind und in welcher Anzahl entscheidet die Stadtverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor dem entsprechenden Wahlgang.

(2) Zum Mitglied des Vorstands können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Bereitschaft zur Kandidatur sowie für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt haben.

(3) Der Vorstand wird für ein oder zwei Jahre gewählt. Darüber entscheidet die Stadtverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor dem Wahlgang. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung sowie der übergeordneten Parteiorgane gebunden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands z.B. durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand aus seinen Reihen wählen, wer vorübergehend an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Der verbliebene Stadtverbandsvorstand hat innerhalb von sechs Wochen zu einer Stadtverbandsversammlung für eine Nachwahl einzuberufen. § 4 Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Der Stadtverbandsvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr körperlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder per Email mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(6) Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

(7) Mandatsträger der AfD im Stadtrat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 6 - Finanzen

(1) Der Kreisverband kann dem Stadtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. In dem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassensführer.

(2) Zur Abwicklung der Kassengeschäfte richtet der Kreisschatzmeister ein Konto ein, das ausschließlich dem Stadtverband zugeordnet ist und über das alle den Stadtverband betreffenden Umsätze abzuwickeln sind. Für dieses Konto erhält der Kassensführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.

(3) Der Kassensführer darf Verfügungen nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtverbandsvorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, muss zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt worden sein.

(5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

§ 7 - Die Wahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zur Vertretung der Stadt gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Kreissatzung und dieses Organisationsstatuts.

(2) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen, sofern er dies nicht an den Stadtverband delegiert.

§ 8 - Geschäftsordnungsänderung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtverbands können nur von einer Stadtverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Satzungen übergeordneter Parteiorgane stehen.

(2) Über einen Antrag auf Geschäftsordnungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn der Versammlung des Stadtverbands beim Vorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder verschickt wurde. Geschäftsordnungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 - Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbands gelten die entsprechenden Regelungen der übergeordneten Parteigliederungen.

§ 10 - Geltung des Organisationsstatus und der Geschäftsordnungen

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreissatzungen gehen diesem Organisationsstatut und der Geschäftsordnung vor. Widersprechende Bestimmungen sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Stadtverband ist verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Dieses Organisationsstatut tritt mit Beschluss durch die Kreisverbandsversammlung am 18. Juni 2016 in Kraft.